

Die Landesrotkreuzleitung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 09.05.2015 in Hagen die folgende

Muster - Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaft

beschlossen:

§ 1 Einberufung der Sitzungen

Die Rotkreuzleitung beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaft ein (*schriftlich, per Aushang oder per elektronischer Post/E-Mail*). Die Gemeinschaftsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft ist die Gemeinschaftsversammlung einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 2 Sitzungsleitung

Die Gemeinschaftsversammlung leiten die Rotkreuzleiterin, der Rotkreuzleiter sowie der Rotkreuzarzt in gegenseitiger Absprache und Vertretung.

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Gemeinschaftsversammlung wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Rotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Kreisrotkreuzleitung, der Kreisgeschäftsstelle, der JRK-Leitung und des Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines oder mehrerer Stimmzähler/-innen bedienen.

(4) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 5 Niederschrift

(1) Über die in der Gemeinschaftsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung, dem Ortsvereinsvorstand und der Kreisrotkreuzleitung zugeleitet.

(2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeinschaftsversammlung obliegt der Rotkreuzleitung.